



EINFÜHRUNGSGESETZ ZUM KINDES- UND ERWACHSENENSCHUTZRECHT (EG ZUM KESR)

VERNEHMLASSUNGSERGEBNISSE

- 1. ABSCHNITT: ALLGEMEINE BESTIMMUNG**
- 2. ABSCHNITT: ORGANISATION DER KINDES- UND ERWACHSENENSCHUTZBEHÖRDE (KESB)**

EG zum KESR Entwurf	Stellungnahmen
1. ABSCHNITT: ALLGEMEINE BESTIMMUNG	EVP: Zutreffend dargestellt.
Gegenstand	<u>Erweiterung um einen weiteren Punkt zwischen lit. c und d</u>
§ 1. Dieses Gesetz regelt	Dübendorf:
a. die Organisation und die Zuständigkeit der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB; Art. 440 ZGB),	lit. d (neu) die Finanzierung und Kostenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden
b. die Organisation und die Zuständigkeit der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB; Art. 440 ZGB),	
c. die Führung der Beistandschaften (Art. 405 ff. ZGB),	
d. die Führung der Beistandschaften (Art. 405 ff. ZGB),	
e. die fürsorgliche Unterbringung (Art. 426 ff. ZGB) und die Nachbetreuung (Art. 437 ZGB),	
f. das Verfahren vor der KESB und den gerichtlichen Beschwerdeinstanzen (Art. 450f ZGB),	
g. die Aufsicht über die KESB (Art. 441 ZGB).	
2. ABSCHNITT: ORGANISATION DER KINDES- UND ERWACHSENENSCHUTZBEHÖRDE (KESB)	EVP: Die beantragte Regelung für eine interkommunale Behördenstruktur ist detailliert. Damit wird klar zum Ausdruck gebracht, wie das Bundesgesetz umgesetzt werden soll, was zu begrüssen ist.
A. Kindes- und Erwachsenenschutzkreise	
<i>Gebietsumschreibung</i>	<u>Generell zu § 2</u>
§ 2. ¹ Ein Kindes- und Erwachsenenschutzkreis umfasst das Gebiet von einer	Winterthur: Wir sind grundsätzlich der Meinung, dass möglichst wenige, dafür grosse Kindes- und Erwachsenen-

EG zum KESR Entwurf	Stellungnahmen
oder mehreren politischen Gemeinden, die in der Regel im gleichen Bezirk liegen.	<p>schutzkreise gebildet werden sollen. Auch wenn Winterthur offen ist für die Bildung eines Einheitskreises in der Form eines Anschlussvertrags (mit Winterthur als Sitzgemeinde), sehen wir dabei angesichts der in Kraftsetzung des neuen KESR per 1. Januar 2013 deutlich grössere Umsetzungsprobleme als bei einer städtischen Kreisbildung. Bezüglich der Kreisbildung erachten wir es als wichtig, dass den Bezirksgrenzen und dem Einzugsgebiet der Jugendsekretariate die nötige Beachtung geschenkt wird. Diesbezüglich braucht es eine rasche politische Klärung.</p> <p>GP: Die Gemeinden eines Kreises brauchen nicht im selben Bezirk zu liegen, auch nicht in der Regel. Das Gesetz schafft einen Mechanismus, der klarstellt, bei welchem Bezirksgericht die Entscheide der Behörde anzufechten sind. Demgegenüber gehört das minimale Einzugsgebiet von 30'000 Einwohnerinnen und Einwohnern ins Gesetz. Die Vorschriften über die Stellenprozente stellen nicht sicher, dass die Behörde genug Arbeit hat, um Professionalität zu entwickeln.</p>
<p>² Der Regierungsrat legt nach Anhörung der Gemeinden die Kindes- und Erwachsenenschutzkreise fest. Er berücksichtigt dabei insbesondere, dass die Grösse der Kindes- und Erwachsenenschutzkreise in einem ausgewogenen Verhältnis zur mutmasslichen Anzahl der Fälle steht, damit die KESB ihre Aufgabe in fachlicher Hinsicht bestmöglich und wirtschaftlich erfüllen können.</p>	<p>VB Zürich: In den Erläuterungen zu § 2 Abs. 2 wird ausgeführt, dass die Bildung der einzelnen Kreise eine Auslastung der Behördenmitglieder mit Mindestpensen sicherstellen soll, damit die KESB ihre Aufgabe fachlich und wirtschaftlich bestmöglich erfüllen können. Der Begriff "bestmöglich" ist unklar und auslegungsbedürftig. Wir empfehlen, diesen Begriff ersatzlos zu streichen. Formulierungsvorschlag: ..., damit die KESB ihre Aufgabe in fachlicher und wirtschaftlicher Hinsicht erfüllen können.</p>
	<p>Nürensdorf: Die Gemeinden sind sehr wohl in der Lage, sich selber zu organisieren, da sie ebenfalls an effizienten, pragmatischen und kostenoptimierten Behörden interessiert sind. Folglich sollen sie die Kreise selber bestimmen können.</p>
	<p>Rifferswil: An und für sich wird eine Gebietsaufteilung, die sich an den Bezirken orientiert befürwortet. Im Sinne einer optimalen Betreuung sollte bei Bedarf eine kleinere Gebietsaufteilung innerhalb eines Bezirkes oder über ein Bezirksgebiet hinaus möglich sein.</p>
<p>³ Umfasst ein Kindes- und Erwachsenenschutzkreis mehrere, in verschiedenen Bezirken liegende Gemeinden, bestimmt sich seine Bezirkszugehörigkeit nach dem organi-</p>	

EG zum KESR Entwurf	Stellungnahmen
sationsrechtlichen Sitz der betreffenden KESB.	
<p><i>Zusammenarbeit unter Gemeinden</i></p> <p>§ 3. ¹ Zur Schaffung einer gemeinsamen KESB können die Gemeinden in einer vom Gemeindegesetz zugelassenen öffentlich-rechtlichen Rechtsform, insbesondere Anschlussvertrag und Zweckverband, zusammenarbeiten.</p>	<p><u>Generell zu § 3</u></p> <p>Winterthur:</p> <p>Zu zeitraubenden Diskussionen könnte die Frage des Kostenverteilers der KESB führen. Laufende und neu errichtete Massnahmen erachten wir nicht als alleiniges sinnvolles Kostenverteilungskriterium, da aufwendig geführte Abklärungsverfahren nicht immer in vormundschaftliche Massnahmen münden. Es ist daher wichtig, dass auch die Gesamtzahl der vormundschaftlichen Verfahren als Verteilfaktor berücksichtigt wird. In Anbetracht der knappen zeitlichen Verhältnisse ist es prüfenswert, einen Kostenverteilschlüssel direkt ins Gesetz aufzunehmen.</p>
	<p>Dübendorf:</p> <p>Gemäss Erläuterungen ist gefordert, dass professionelle und unabhängige KESB mit Verfahrensautonomie geschaffen werden. Bei der Eingliederung in bestehende Strukturen besteht jedoch die Gefahr, dass diese Verfahrensautonomie und Unabhängigkeit ein Stück weit verloren geht. Auch kann es nicht sein, dass der gleiche Zweckverband die Massnahmen anordnet und die Mandate dann auch gleich selber ausübt. Deswegen ist konsequenterweise dem Anschlussvertrag der Vorzug einzuräumen.</p>
	<p>GP:</p> <p>Die Bestimmung verschweigt, was passiert, wenn sich die Gemeinden nicht auf einen Anschlussvertrag oder einen Zweckverband einigen. Dann müsste der Regierungsrat aufsichtsrechtlich einschreiten. Der Zwang, sich einem Zweckverband anzuschliessen, ist für die Gemeinden eher akzeptabel als ein erzwungener Anschlussvertrag. Das Gesetz muss die Integration in einen Zweckverband gegen den Willen der betroffenen Gemeinde regeln.</p>
<p>² Der Gemeindevorstand ist für den Abschluss der interkommunalen Vereinbarung zuständig.</p>	<p>Uitikon:</p> <p>Unter Hinweis auf den Zeitdruck ist im Sinne der Erläuterungen im Entwurf EG KESR festgehalten, dass von der üblichen Zuständigkeitsordnung beim Abschluss der interkommunalen Zusammenarbeitsverträge abgewichen werden soll. Abs. 2 hält fest, dass der Gemeindevorstand für den Abschluss der entsprechenden Vereinbarung zuständig ist. Gleichzeitig werden in den Erläuterungen allerdings Ausnahmen zu dieser vereinfachten Vorgehensweise festgehalten (Exekutivzuständigkeit gilt nicht, falls weitere Zwecke vorgesehen sind, z.B. Amtsvormundschaft). Für die Umsetzung des EG KESR sind die gesetzlichen Bestimmungen, nicht aber die Erläuterungen massgebend. Es wird empfohlen, § 3 EG KESR in diesem Punkt zu ergänzen/konkretisieren.</p>

EG zum KESR Entwurf	Stellungnahmen
	<p>SVK Bezirk Horgen (ebenso Hirzel, Oberrieden, Richterswil):</p> <p>Es bestehen gewisse rechtsstaatliche Bedenken hinsichtlich der legaldelegierten Zuständigkeit des Gemeindevorstands (Exekutive) anstelle der Gemeindeversammlung bzw. des Gemeindeparlamentes. Denn gemäss Art. 93 Abs. 2 Kantonsverfassung gelten die Volksrechte in der Gemeinde sinngemäss auch für Zweckverbände. Das Gemeindeamt des Kantons Zürich hat betreffend der Demokratisierung der Zweckverbände und unter Bezugnahme auf Art. 93 Abs. 2 KV festgehalten, dass die Gründung eines Zweckverbands und damit der Erlass der Statuten in jedem Fall eines übereinstimmenden Beschlusses der Verbandsgemeinden und damit der Stimmberechtigten bedürfe. Da die Kantonsverfassung höherrangiges Recht darstellt, ist es wohl nicht zulässig, die durch Art. 93 Abs. 2 KV gewährleisteten Volksrechte durch das EGzKESR abzuändern.</p>
<p>³ Wird eine Vereinbarung um den Zweck der Schaffung einer gemeinsamen KESB erweitert, gilt die Zuständigkeit gemäss Abs. 2 für sämtliche unmittelbar damit zusammenhängenden Bestimmungen, insbesondere für</p> <ol style="list-style-type: none"> a. den Zweck, b. den Namen, c. den Beitritt weiterer Gemeinden, d. das Ernennungsorgan der Mitglieder der KESB, e. den Kostenverteiler der KESB. 	
<p>⁴ Die interkommunale Vereinbarung bedarf der Genehmigung des Regierungsrates.</p>	
<p>⁵ Die für die interkommunale Vereinbarung notwendige Rechtsgrundlage regelt insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> a. den organisationsrechtlichen Sitz und die Bezeichnung der KESB sowie b. den Kostenverteiler der KESB. 	

EG zum KESR Entwurf	Stellungnahmen
<p>B. Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde</p>	
<p><i>Mitglieder</i> § 4. In jedem Kindes- und Erwachsenenschutzkreis besteht eine KESB mit mindestens drei Mitgliedern. Besteht eine KESB aus fünf oder mehr Mitgliedern, kann sie mehrere Abteilungen bilden.</p>	<p>VZGV (ebenso Dürnten und Rüti): Eine KESB mit 3 Mitgliedern ist kaum funktionsfähig bzw. es müssen oft Ersatzmitglieder eingesetzt werden, die zu wenig aktenkundig sind und sich entsprechend eindenken und einarbeiten müssen. Daher ist eine KESB mit fünf Mitgliedern anzustreben.</p>
<p>Ernennung a. Im Allgemeinen § 5. Folgende Organe ernennen die Mitglieder der KESB: a. der Gemeindevorstand, wenn eine Gemeinde einen Kindes- und Erwachsenenschutzkreis bildet,</p>	<p><u>Generell zu § 5</u> Winterthur: Neben der fachlichen Qualifikation sollen bei der Auswahl der Behördenmitglieder auch menschliche Qualitäten massgebend sein. Zudem ist auch auf eine gleichmässige Vertretung beider Geschlechter zu achten.</p> <p>VB Zürich: Mit der Ausgestaltung der KESB als Fachbehörde mit materieller Gerichtsbarkeit sind die Mitglieder der KESB auch auf Amtsdauer zu wählen und sie sollen nicht in einem kündbaren, öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnis stehen. Wahlorgane bleiben die in § 5 lit. a-c aufgeführten Exekutivorgane. Formulierungsvorschlag: Folgende Organe ernennen die Mitglieder der KESB auf Amtsdauer: ...</p> <p>Dietikon: Die Behördenmitglieder sollen künftig in einem kündbaren, öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis stehen. Unter dem Begriff Behörde wird üblicherweise ein Gremium verstanden, welches vom Souverän gewählt ist. Mit einer Anstellung im öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis wird diese Begrifflichkeit verwässert. Der Begriff Behörde ist an dieser Stelle zu ersetzen.</p> <p>avenirsocial: Obwohl den Gemeinden im Bereich der KESB (Kinder- und Erwachsenenschutzbehörden) Entscheidungen zustehen, macht das EG zum KESR sehr klare Vorgaben zur Fachlichkeit der KESB-Mitglieder – dies wird von AvenirSocial sehr begrüsst. Als Berufsverband stellen wir uns jedoch die Frage, ob diese personellen</p>

EG zum KESR Entwurf	Stellungnahmen
	Ressourcen, vor allem im Blick auf die 5jährige Erfahrung, auf dem Arbeitsmarkt per Anfang 2013 vorhanden sind.
b. der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde im Rahmen des Anschlussvertrages,	
c. das Exekutivorgan des Zweckverbandes oder der weiteren interkommunalen Zusammenschlüsse.	
<p><i>b. Genehmigung</i></p> <p>§ 6. ¹ Die Ernennung erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde im Sinne von Art. 441 Abs. 1 ZGB (administrative Aufsichtsbehörde).</p>	<p>VZGV (ebenso Dürnten, Rüti, Gemeindekonferenz Bezirk Meilen): Der Vorbehalt der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde ist umständlich und führt im Anstellungsprozess zu unnötigen Verzögerungen. Folglich sind Wahlfähigkeitszeugnisse einzuführen, die im ganzen Kanton Gültigkeit hätten.</p> <p>Dübendorf (ebenso Altikon, Dietikon, Neftenbach, Zell): Die vom Kanton aufgestellten Voraussetzungen für die Ernennung der Behördenmitglieder reichen aus, um die Professionalität der Fachpersonen zu gewährleisten.</p> <p>Elgg: Es ist nicht ersichtlich, weshalb der Bezirksrat bei den engen Vorgaben für die Besetzung der Behörde die Ernennung genehmigen müsste. Es reicht aus, die Stellenbeschriebe der Behördenmitglieder zu genehmigen. Weicht hingegen die Kompetenz einer bewerbenden Person von den Stellenbeschrieben ab, soll die Wahl dieser Person vom Bezirksrat genehmigt werden.</p> <p>GP: Es ist zweckmässiger, wenn die Aufsichtsbehörde vor den Bewerbungsgesprächen einen Entscheid über die Wahlfähigkeit jener Bewerberinnen und Bewerber treffen würde, welche die Ernennungsbehörde einladen will. Das lässt sich anhand der Dossiers entscheiden.</p>
<p>² Die Ernennungsbehörde meldet der administrativen Aufsichtsbehörde innert zehn Ta-</p>	

EG zum KESR Entwurf	Stellungnahmen
gen seit der Ernennung die Zusammensetzung der KESB unter Angabe der Voraussetzungen für die Ernennung gemäss § 7.	
<p><i>Voraussetzungen der Ernennung</i></p> <p>§ 7. ¹ Als Mitglieder der KESB können Personen ernannt werden, die in der Schweiz politischen Wohnsitz gemäss Art. 3 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976 haben.</p>	<p><u>Generell zu § 7</u></p> <p>Egg (ebenso Bäretswil, Dürnten, Neftenbach, Zell, VZGV): Es sollen auch ausgewiesene Fachkräfte, z. B. aus den heutigen Vormundschaftssekretariaten, als Mitglieder der KESB amten können.</p>
	<p>Illnau-Effretikon: Es gibt grundsätzlich keinen sachlichen Grund, die fachlichen Anforderungen an die Mitglieder der KESB gegenüber dem Bundesgesetz zu erhöhen. Die Auswahl bei der Anstellung damit einzuschränken, ist unsinnig.</p>
	<p>Grüningen (ebenso Rifferswil): Es sollen auch geeignete Ausbildungen an Fachhochschulen (HF) zugelassen werden, besonders im Sozialbereich, gibt es zahlreiche Ausbildungen, die durchaus anerkannt werden können.</p>
	<p>Wetzikon: Dies steht im Widerspruch zur Botschaft des Bundesrates zum neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrecht vom 28. Juni 2006. Darin wird zu Art. 440 nZGB festgehalten, es sei wichtig, "dass die Mitglieder der Behörde nach dem Sachverstand, den sie für ihre Aufgabe mitbringen müssen, ausgewählt werden. Sachverstand kann indessen auch durch Weiterbildung und Praxis erworben werden." Dieser von der Stadt Wetzikon mitgetragenen Überzeugung soll mit einer offeneren Formulierung von § 7 Rechnung getragen werden, ohne dass damit die vom Bundesrecht verlangte Fachlichkeit der Behörde in Frage gestellt wird. Diese Fachlichkeit setzt eine qualifizierte und spezifische Weiterbildung voraus.</p>
<p>Elgg: Wenn heutige Vormundschaftsbehörden riskieren, „unfachlich“ zu entscheiden, riskiert eine KESB nur nach den neuen Anforderungen gewählt, lebensfern und unpraktisch zu entscheiden. Dem Ruf der neuen Behörde, welche Vertrauen in der Bevölkerung aufzubauen hat, wäre dies sehr abträglich. Und dadurch würde</p>	

EG zum KESR Entwurf	Stellungnahmen
	<p>die Schwelle, auf die Behörde zuzugehen, erhöht. Es fehlt zudem aus unserer Sicht das psychologische oder psychiatrische Wissen im Erwachsenenbereich. Die Behörde sollte um eine 4te Person ergänzt werden, die alternierend mit derjenigen für den Kinder- und Jugendbereich tätig ist (lit c: Hochschulabschluss in Kinderpsychologie oder Pädagogik sowie [neu] Hochschulabschluss in Erwachsenen-Psychologie oder Facharzttitle in Psychiatrie). Beim Kindes- und Erwachsenenschutz handelt es sich wie in keinem anderen Bereich um Eingriffe in die persönliche Freiheit, deshalb ist es unabdingbar, dass nebst IQ auch emotionale Kompetenz verlangt wird. In aller Regel wird diese Kompetenz ohne Diplom im persönlichen Leben erworben, durchaus auch in persönlich durchlebten Schwierigkeiten. Gerade in der Übergangszeit kann es Sinn machen, Personen mit persönlicher oder weiterer fachlicher Qualifikation im Gremium zu haben, um ein unerfahrenes, eventuell gar junges Behördengremium mit menschlicher Reife und weiterer Fachkompetenz im Augenmass der Entscheide zu bereichern. Daher sollte die Behörde mit weiteren Mitgliedern ausgestattet werden, die mit ihrer sachlichen und persönlichen Kompetenz zu vermehrter Qualität der Entscheide beitragen können.</p> <p>AGZ: Die Beurteilung von Fragen im Zusammenhang mit Art. 373 nZGB (Patientenverfügung) bedarf medizinischer oder ethischer Grundkenntnisse. Wir fordern deshalb, dass die KESB für Fragesellungen in medizinischen Belangen durch einen somatischen Mediziner (und allenfalls einen Ethiker) fallweise ergänzt wird. Solche Fragestellungen sind vielfach medizinisch/ethisch sehr komplex und stellen sich meist auch dringlich, sodass die medizinisch-ethische Fachkompetenz rasch verfügbar sein muss.</p> <p>Pro Infirmis: Pro Infirmis begrüsst es, dass die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) interdisziplinär zusammengesetzt und professionalisiert werden. Pro Infirmis unterstützt deshalb die vorgeschlagene personelle Zusammensetzung und die vorgegebenen unterschiedlichen Professionen innerhalb der KESB.</p> <p>Pro Mente Sana: Betrifft das zu behandelnde Geschäft eine Person mit einer psychischen Störung, muss im zuständigen Gericht mindestens eine Person mit einer psychiatrischen Ausbildung und / oder der entsprechenden Berufserfahrung vertreten sein.</p>

EG zum KESR Entwurf	Stellungnahmen
	<p><u>Abs. 1</u> SoKo (ebenso Birmensdorf, Hedingen, Hittnau, Hombrechtikon, Rifferswil, Stallikon, Uster, Grüne, SP): Erweiterung der in Frage kommenden Personen auf jene, die über eine Aufenthaltsbewilligung C verfügen, da es sonst schwierig werden könnte, ausreichend Fachleute für die KESB zu finden.</p> <p>Elgg (in Ergänzung zur SoKo): „(...) die über eine Aufenthaltsbewilligung C“ seit 10 Jahren„verfügen, (...)“.</p>
	<p>Rüti: Da vor allem das Fachkriterium im Vordergrund steht, sollten generell Personen mit Wohnsitz in der Schweiz als Mitglied in der KESB tätig sein können.</p>
<p>² Die Mitglieder der KESB müssen eine der folgenden fachlichen Voraussetzungen erfüllen:</p> <p>a. juristisches Studium gemäss Art. 7 Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte vom 23. Juni 2000,</p>	<p>VB Zürich: Es ist unbestritten, dass zur Gewährleistung der vom Bundesrecht geforderten Fachlichkeit Anforderungen an die berufliche Ausbildung der KESB-Mitglieder gestellt werden. Gleichwohl gibt es Mitglieder von heutigen Vormundschaftsbehörden, die zwar nicht über eine Ausbildung gemäss § 7 Abs. 2 EG zum KESR, jedoch über profunde Kenntnisse des Vormundschaftswesens und entsprechend grosse Erfahrungen verfügen. Insbesondere bei Mitgliedern von Vormundschaftsbehörden, die ihr Amt als Vollamt ausgeübt haben, sollten im Sinne einer Übergangsregelung Ausnahmen hinsichtlich der Anforderungen an die Berufsausbildung gemacht werden können. In Analogie zum Genehmigungsvorbehalt bei der Ernennung der KESB-Mitglieder soll die Ausnahmegewilligung durch die Aufsichtsbehörde erteilt werden.</p> <p>Oberglatt: Der Entwurf sieht vor, dass eine Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) mindestens drei Mitglieder aufweisen muss, aber auch grösser sein kann. Die einzelnen Mitglieder müssen entweder Juristen, Sozialarbeiter oder Psychologen/Ärzte/Pädagogen sein. In Behörden über drei Personen ist es unserer Ansicht nach nicht notwendig, dass ausschliesslich diese Berufsgruppen vertreten sind, sondern es sollen auch weitere, geeignete Personen wählbar sein. Im Entwurf fehlt der Hinweis, dass in Behörden, die grösser als drei Personen sind, auch Personen ohne diese Berufsabschlüsse aber mit Erfahrung in einem dieser Fachgebiete wählbar sind. So wäre es z.B. möglich, ein langjähriger Sozialvorstand oder eine langjähri-</p>

EG zum KESR Entwurf	Stellungnahmen
	<p>ge Vormundschaftssekretärin in die Behörde zu wählen, die unter Umständen mehr Fachwissen mitbringen als eine Fachperson. Folglich ist Abs. 2 wie folgt zu formulieren: Drei Mitglieder der KESB müssen eine ...</p>
<p>b. Hochschulabschluss in Sozialer Arbeit oder</p>	<p>Thalheim: Der Bachelorabschluss ist ungenügend, weshalb die Anforderungen höher anzusetzen sind.</p> <p>SVK Bezirk Horgen (ebenso Hirzel, Oberrieden, Richterswil): § 7 Abs. 2 Buchstabe b und c Entw EGzKESR sind insoweit zu ergänzen, dass auch Bewerberinnen mit adäquaten Ausbildungen und Berufserfahrungen - unter Beurteilung ‚sur Dossier‘-als KESB-Mitglieder zugelassen werden können. Ggf. soll der Regierungsrat die Rahmenbedingungen für solche Ernennungen definieren. Dies soll nicht nur in der Anfangszeit der KESB, sondern zeitlich unbeschränkt möglich sein.</p>
<p>c. Hochschulabschluss in Psychologie oder Pädagogik oder Facharzttitle für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie.</p>	<p>GPV (ebenso GPV Bezirk Andelfingen, Aeugst a. A., Aesch, Affoltern a. A., Altikon, Andelfingen, Bachenbülach, Bauma, Berg a. l., Bonstetten, Dägerlen, Dietikon, Dinhard, Dürnten, Embrach, Fehraltendorf, Flaach, Flurlingen, Glattfelden, Hagenbuch, Humlikon, Illnau-Effretikon, Kleinandelfingen, Kyburg, Lindau, Marthalen, Maur, Mettmenstetten, Niederglatt, Niederhasli, Oberembrach, Oberglatt, Oberstammheim, Rafz, Schlatt, Stallikon, Thalheim, Trüllikon, Truttikon, Uitikon, Unteringstringen, Unterstammheim, Volken, Wallisellen, Waltalinen, Weiningen, Weisslingen, Wettswil a. A, Wila, Winkel): Ergänzend ist zu regeln, ob Lehrkräfte der zürcherischen Volksschule mit einem entsprechenden Abschluss auch Mitglieder der KESB werden können.</p> <p>VZGV (ebenso Dürnten, Rüti, ebenso Gemeindekonferenz Meilen: Die dritte Kernkompetenz sollte nicht vorgeschrieben werden. Wichtig könnten u. U. auch die Finanzen sein, weshalb es dem Wahlgremium zu überlassen sei, in Berücksichtigung der lokalen Bedürfnisse und unter Berücksichtigung der vorhandenen Kompetenzen die dritte Stelle in der Behörde zu besetzen</p> <p>Mönchaltdorf wie vzg, jedoch mit dem ergänzenden Hinweis, dass die Kernkompetenz Psychologie/Pädagogik im Bereich Kindesrecht sinnvoll sein mag, jedoch bei den anzahlmässig stärker ins Gewicht fallenden Beschlussfassungen im Erwachsenenschutz weniger wichtig ist.</p>

EG zum KESR Entwurf	Stellungnahmen
	<p>Feuerthalen: Einen Abschluss einer Pädagogischen Hochschule als Primar-oder Sekundarlehrperson erachten wir als nicht ausreichend.</p> <p>Thalheim: Der Bachelorabschluss ist ungenügend, weshalb die Anforderungen höher anzusetzen sind.</p> <p>SVK Bezirk Horgen (ebenso Hirzel, Oberrieden, Richterswil): Die vorgeschlagene Formulierung ist u.E. zu eng. Die erforderlichen Voraussetzungen sollten auf verschiedene Weise erworben werden können. Entscheidend ist, dass tatsächlich Kompetenzen im Kinder- und Jugendbereich vorliegen. Der Gesetzestext wäre zu ergänzen: „Hochschulabschluss in Psychologie oder Pädagogik oder in Medizin mit Qualifikation im Kinder- und Jugendbereich, wie: Facharztstitel für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie.“</p> <p>GP: Es ist nicht einzusehen, weshalb einerseits nur eine Kinderpsychiaterin oder ein -psychiater in Frage kommen soll, andererseits eine Psychologin oder eine Psychologin keine kinderspezifische Ausbildung haben muss. Dieses Behördenmitglied soll die Fachkompetenz bei der Beurteilung von Kinderbelangen sicherstellen. Das ist am ehesten zu erreichen, indem der Gesetzgeber Berufserfahrung in der Arbeit mit Kindern für alle Behördenmitglieder nach Abs. 2 lit. c vorschreibt. Dann genügt dafür auch ein Facharztstitel in Psychiatrie.</p>
<p>³ Mitglieder mit einem ausländischen Hochschulabschluss müssen den Nachweis der Gleichwertigkeit mit einem entsprechenden inländischen Ausbildungsabschluss erbringen.</p>	
<p>⁴ Zusätzlich müssen die Mitglieder der KESB über eine mindestens fünfjährige berufliche Tätigkeit in ihrem Fachgebiet verfügen.</p>	<p>Winterthur: Wir finden es richtig, eine Person mit der verlangten juristischen Fachkompetenz mit dem Präsidium bzw. Vizepräsidium zu betrauen. Da auch die übrigen Mitglieder der KESB mit der Verfahrensleitung, mithin mit</p>

EG zum KESR Entwurf	Stellungnahmen
	<p>juristischen Fragen, befasst sein werden, erachten wir es als erforderlich, dass auch sie juristisches Fachwissen besitzen und Verfahrensabläufe verstehen. Diesbezüglich reicht unseres Erachtens juristische Unterstützung aus dem Sekretariat nicht aus, da ansonsten die fachliche Leitung faktisch wieder auf das Sekretariat überginge. Berufserfahrung im Bereich des KESR werten wir als wichtiger als eine solche im jeweiligen Fachgebiet. So ist es z.B. nicht sinnvoll, wenn eine Psychologin, welche nach ihrem Studienabschluss zwar im Bereich des KES aber nicht als Psychologin gearbeitet hat, die Ernennungsvoraussetzungen gerade nicht erfüllt. Wir schlagen folgende Formulierung von Absatz 4 vor:</p> <p>„Zusätzlich müssen die Mitglieder der KESB über eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung verfügen, welche sie in ihrem Fachgebiet oder - vorzugsweise - im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes erworben haben.“</p> <p>Elgg: Es reicht aus unserer Sicht nicht aus, im Fachgebiet allein tätig gewesen zu sein. Daher sollen die Mitglieder der KESB über eine mindestens fünfjährige berufliche Tätigkeit in ihrem Fachgebiet, davon mindestens 3 im Gebiet des Kinder- und Erwachsenenschutzes verfügen müssen.</p> <p>Neftenbach (ebenso Zell): Die mindestens 5jährige berufliche Tätigkeit, welche in Abs. 4 verlangt wird, ist eine zu hohe Hürde. Dies führt dazu, dass keine geeigneten Fachleute gefunden werden. Denn so viele studierte Leute, welche schon mindestens 5 Jahre auf einer VB gearbeitet haben, gibt es in der Schweiz gar nicht!</p> <p>Altikon: Die mindestens 5jährige berufliche Tätigkeit, welche in Abs. 4 verlangt wird, ist eine zu hohe Hürde. Dies führt dazu, dass keine geeigneten Fachleute gefunden werden. Auf diese Anforderung ist zu verzichten.</p> <p>SoKo (ebenso Birmensdorf, Dietikon, Greifensee, Hausen a. A., Hedingen, Hittnau, Hombrechtikon, Kappel a. A., Regensdorf, Rifferswil, Rüti, Stallikon, Uster, Weiningen, Konferenz der Jugendkommissionspräsidentinnen und Präsidenten): Eine fünfjährige Berufserfahrung zu fordern, ist zu restriktiv (Gefahr, dass Stellen nicht besetzt werden können). Daher soll eine mehrjährige Tätigkeit ausreichend sein.</p>

EG zum KESR Entwurf	Stellungnahmen
	<p>Konferenz der Jugendkommissionspräsidentinnen und Präsidenten: Bei Juristinnen und Juristen soll sich die mehrjährige Berufserfahrung auf den Bereich Familienrecht beziehen.</p> <p>ZGPP: Die fünfjährige Berufserfahrung erscheint uns ausserordentlich wichtig.</p> <p>GP: Absatz 4 verlangt fünf Jahre Berufserfahrung «in ihrem Fachgebiet». Das ist gleichzeitig zu streng und zu lax. JuristInnen und PsychologInnen arbeiten in Berufen, die man durchaus als ihr Fachgebiet bezeichnen kann, die sie aber nicht für die Arbeit in der Behörde qualifizieren. Dem Gerichtsschreiber am Bundesgericht oder der Psychologin in der Personalabteilung kann man nicht absprechen, fünf Jahre Erfahrung auf ihrem Fachgebiet zu haben. Was dennoch fehlt, ist die Erfahrung mit den Menschen, um die sich die Behörde kümmern muss. Absatz 4 muss Berufserfahrung im Kindes- und Erwachsenenschutz oder einem ähnlichen Fachgebiet vorschreiben, für PsychologInnen, PädagogInnen oder PsychiaterInnen Berufserfahrung mit Kindern. Andererseits sind fünf Jahre zu lang. Auch drei Jahre relevante (!) Berufserfahrung genügen, um sich ein Bild über die Eignung der Kandidatin oder des Kandidaten zu machen.</p>
	<p><u>Neuer Absatz</u> GPV(ebenso GPV Bezirk Andelfingen, Aeugst a. A., Aesch, Affoltern a. A., Andelfingen, Bachenbühlach, Bauma, Berg a. I., Bonstetten, Dägerlen, Dietikon, Dinhard, Dürnten, Embrach, Fehraltorf, Feuerthalen, Flaach, Flurlingen, Glattfelden, Gossau, Grüningen, Hagenbuch, Humlikon, Illnau-Effretikon, Kleinandelfingen, Kyburg, Lindau, Marthalen, Maur, Mettmenstetten, Niederglatt, Niederhasli, Nürensdorf, Oberembrach, Oberglatt, Oberstammheim, Rafz, Regensdorf, Schlatt, Stallikon, Thalheim, Trüllikon, Truttikon, Uitikon, Unterengstringen, Unterstammheim, Volken, Waltalingen, Weiningen, Weisslingen, Wallisellen, Wettswil a. A., Wila, Winkel, VD): Da bei der Inkraftsetzung des neuen Rechts u. U. nicht genügend Fachpersonen mit den verlangten Ausbildungen zur Verfügung stehen werden, sollen in der Übergangszeit auch langjährig tätige, ausgewiesene Fachkräfte aus dem Bereich Vormundschaft als Mitglieder der KESB gewählt werden können. In einem zusätzlichen Absatz soll daher dieser Ausnahmefall geregelt werden.</p>

EG zum KESR Entwurf	Stellungnahmen
	<p>Elgg: Während einer Übergangszeit von 5 Jahren sind Fachleute mit mindestens 10 Jahren Berufserfahrung im Kinder- und Erwachsenenschutzbereich in den Gebieten (Recht, Soziale Arbeit, Kinderpsychologie/Pädagogik und Erwachsenen-Psychologie/Psychiatrie) wählbar. Der Regierungsrat bezeichnet die näheren Berufe. Können die verlangten Qualifikationen nicht ausreichend besetzt werden, schlägt die Trägerschaft der Aufsichtsbehörde eine Organisationsform vor, wie die fachliche Qualifikation sichergestellt wird.</p> <p>Hettlingen (wie GPV und zusätzlich formulieren): Die kantonale Aufsichtsbehörde kann diesen Personen ein Wahlfähigkeitszeugnis ausstellen.</p> <p>CVP: Es fehlt eine Übergangsbestimmung für bisherige Amtsinhaber.</p> <p>Gemeindekonferenz Meilen: Wünschbar wäre aber, dass im Einzelfall auch für langjährig tätige, ausgewiesene Fachkräfte im Bereich Kindes- und Erwachsenenschutz, die nicht über die geforderte Ausbildung verfügen, die kantonale Aufsichtsbehörde ein Wahlfähigkeitszeugnis ausstellen könnte.</p>
<p><i>Unabhängigkeit</i> § 8. Die Mitglieder der KESB sind bei ihren Entscheiden an keine Weisungen gebunden, ausgenommen bei der Rückweisung durch eine Beschwerdeinstanz.</p>	<p>GP: Einfluss auf die Praxis der Behörde wird haben, wie die Ernennungsbehörde das Arbeitsverhältnis beenden kann, ob und wie die Leistung der Behördenmitglieder gemessen wird, wer wie über Lohnerhöhungen entscheidet und wie die Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen finanziert werden. Auf all das kann der Kanton nur wenig Einfluss nehmen, wenn er die Zuständigkeit nicht ganz an sich ziehen will. Dennoch ist eine Regelung von Minimalstandards, die Unabhängigkeit sicherstellen, möglich und notwendig (Personalrecht, Finanzierung).</p>
<p><i>Besetzung</i> § 9. ¹ Die KESB entscheidet in Dreierbesetzung. Jedes Mitglied verfügt über je eine Qualifikation gemäss § 7 Abs. 2 lit. a - c.</p>	<p><u>Generell zu § 9</u> GP: Die bzw. der Vorsitzende der Behörde leitet das Verfahren, setzt Fristen an, sorgt für ordnungsgemässe Protokollierung usw. Die Behörde soll nach dem Entwurf ähnlich wie ein Gericht funktionieren und wird zu</p>

EG zum KESR Entwurf	Stellungnahmen
	<p>einem guten Teil dieselben Verfahrensvorschriften zu beachten haben. Es ist deshalb sinnvoll, wenn eine Juristin oder ein Jurist grundsätzlich den Vorsitz führt. Auch die Ausnahmeregelung ist sinnvoll. Es ist jedoch klarzustellen, dass in jedem Fall alle drei Fachrichtungen im Spruchkörper vertreten sein müssen.</p> <p>Das Problem der Regelung ist, dass juristischer Sachverstand für die Verfahrensleitung Sinn macht, dass aber mit dem Vorsitz Prestige und höherer Lohn einhergehen können. Die Behörden sollten sich so organisieren und ihre Mitglieder so bezahlen, dass bspw. Die Präsidentin als echte prima inter pares und nicht als «Chefin» erscheint. Beispielsweise sollte die Präsidentin nicht allein über Anstellungen für das Behördensekretariat entscheiden können. Wenn der Gesetzgeber am interkommunalen Behördenmodell festhält, ist es ihm jedoch verwehrt, hier Einfluss zu nehmen. Wenn der Vorsitz der Juristin oder dem Juristen vorbehalten bleibt, müssen die Vorrechte auf die Verfahrensleitung beschränkt sein.</p>
	<p><u>Abs. 1</u> Winterthur: Diese Vorgaben erscheinen uns als wenig praktikabel und sie bedingen, dass nur eine Stellvertretung aus dem jeweiligen Fachgebiet möglich ist. Nach unserer Einschätzung genügt es für die Interdisziplinarität der KESB, wenn bei Entscheiden mindestens ein Mitglied mit juristischer Fachkompetenz sowie mindestens eines aus dem Bereich Soziale Arbeit / Psychologie / Pädagogik vertreten ist. Wir schlagen folgende Formulierung von Absatz 1 vor: „Die KESB entscheidet in interdisziplinärer Dreierbesetzung, wobei mindestens ein Mitglied über die Qualifikation gemäss § 7 Abs. 2 lit. a verfügen muss.“</p> <p>VB Zürich: Das kantonale Recht nimmt hier eine Einschränkung gegenüber dem Bundesrecht vor, die nicht notwendig ist (vgl. auch Botschaft zu Art. 440 nZGB: "Das Bundesrecht schreibt ... lediglich vor, dass die Behörde in der Regel als Kollegialbehörde mit mindestens drei Mitgliedern entscheidet (Abs. 2 erster Satz). Die Kantone können selbstverständlich auch eine grössere Zahl von Mitgliedern vorsehen und die Spruchbehörde je nach dem Fall, den es zu beurteilen gilt, zusammensetzen." BBl 2006, S. 7073). Aus Gründen der grösseren Flexibilität soll es somit auch möglich sein, dass die KESB mit mehr als drei Mitgliedern entscheiden kann (z.B. bei KESB mit vier Mitgliedern oder bei Job-sharing von KESB-Mitgliedern). Damit kann in solchen KESB auch der Anforderung nach einem konstanten Spruchkörper Rechnung getragen werden.</p>

EG zum KESR Entwurf	Stellungnahmen
	<p>Formulierungsvorschlag:</p> <p>1 Die KESB entscheidet mindestens in Dreierbesetzung. ...</p> <p>Wetzikon (ebenso Zell [bezüglich Präsidium siehe unten]): Auch hier ist bezüglich Qualifikation eine offenere Formulierung zu wählen.</p>
<p>² Das Mitglied mit der Qualifikation gemäss § 7 Abs. 2 lit. a ist Präsidentin oder Präsident und führt den Vorsitz. Ausnahmsweise kann ein anderes Mitglied den Vorsitz übernehmen.</p>	<p><u>Abs. 2</u> VB Zürich (Abs. 2 und 3):</p> <p>Wir lehnen die vorgesehene Einschränkung, dass nur Jurist/innen zur (Vize-)Präsidentin oder zum (Vize-)Präsidenten ernannt werden können und damit den Vorsitz (in den Abteilungen) führen, zumindest für den Spezialfall einer sehr grossen KESB (z.B. bei mehr als 50 Mitarbeitenden) aus folgenden Überlegungen ab:</p> <p>Die Revision des Erwachsenenschutzrechts zielt bewusst auf die Schaffung von Fachbehörden. Entsprechend der interdisziplinären Anforderungen, die diese Aufgabe mit sich bringt, sind die drei Professionen Recht, Sozialarbeit und Psychologie/Pädagogik einander gleich-gestellt. Daher ist die Einschränkung des Vorsitzes allein auf die juristische Profession im Sinne der Revision nicht zwingend. Qualifizierte Sozialarbeitende und Psychologin-nen/Pädagogen sind auch in der Lage, das Präsidium einer solchen Behörde einzunehmen. Einzelne Kantone regeln dies - im Unterschied zum Kanton Zürich - nicht explizit im Gesetz, um sich die notwendige Flexibilität zu erhalten.</p> <p>Grundsätzlich leuchtet es für kleine und sehr kleine KESB ein, dass ein Präsident verfahrensrechtliche Fragen fokussiert. Bei einer sehr grossen KESB wie in der Stadt Zürich sind jedoch noch weitere Aspekte zwingend zu berücksichtigen. Die VB Zürich bearbeitet pro Jahr rund 16'000 registrierte Geschäfte und fällt mehr als 7'000 Kammerbeschlüsse. Mit der Umsetzung der Revision und der darin enthaltenen neuen Aufgaben wird zudem mit einem Mehraufwand von 15% gerechnet.</p> <p>Auf Grund dieser Grösse umfasst die VB Zürich nicht nur eine Kammer. Zurzeit arbeiten 27 juristische Adjunkt/innen mit grosser Erfahrung und zum Teil zusätzlicher Spezialisierung in der Behörde. In den Kammer-sitzungen wirken jeweils hochqualifizierte, langjährige Jurist/innen mit Antragsrecht mit. Die Gewährleistung korrekter verfahrensrechtlicher Abläufe wird von diesem Apparat geleistet. Die Argumentation eines notwendigen juristischen Studiums für die Leitung der Sitzungen des Gremiums ist in diesem Kontext nicht zwingend. In Anbetracht der Fallzahlen wird es für einen Präsidenten nämlich völlig unmöglich sein, auch nur annähernd die Verfahrensleitung aller Fälle zu gewährleisten. Diese Aufgabe wird in Zürich auch weiterhin delegiert werden müssen und deshalb hat dieser Aspekt für die Funktion des Präsidenten nicht den gleichen Stellenwert wie in einer kleinen KESB. Hier sind ganz andere Qualifikationen gefordert: Die Vor-</p>

EG zum KESR Entwurf	Stellungnahmen
	<p>mundschaftsbehörde der Stadt Zürich ist ein Betrieb mit rund 70 Mitarbeitenden. Die Leitung dieses Betriebs muss kompetent wahrgenommen werden. Die Führung von mehr als 70 Personen ist nicht zwingend die Kernkompetenz eines Juristen, ebenso wenig wie von Sozialarbeitenden oder Psychologen. Hier muss ein Betrieb die beste Lösung wählen können. Wir beantragen daher eine offene Lösung, damit die Leitung einer KESB auch einem Mitglied ohne juristische Ausbildung übertragen werden kann.</p> <p>Für unser Anliegen spricht auch die Situation bei Nachfolgeregelungen: Bei Kündigung oder Rücktritt einer/s Jurist/in ist es durchaus möglich, dass eine der verbleibenden Personen mit Qualifikationen gemäss §7 Abs. 2 lit. b und c, welche Führungskompetenzen hat und bereits vernetzt und breit abgestützt ist sowie über langjährige Erfahrung verfügt, die Qualität und Stabilität der Behörde viel besser gewährleistet, als ein/e neu anzustellende/r Juristin oder Jurist ohne solche Qualifikationen. Gestützt auf unsere Erfahrung der letzten Jahre, in welchen der Vorsitz der Behörde immer wieder von Nichtjurist/innen ausgezeichnet wahrgenommen wurde, empfehlen wir darum, eine flexible Regelung zu bewahren.</p> <p>Einschränkungen für weibliche Juristinnen:</p> <p>Das Präsidium wie der Kammervorsitz sind Aufgaben, die ein Pensum von mind. 80 Stellenprozenten verlangen. Sind diese Funktionen Juristen oder Juristinnen vorbehalten, folgt daraus zwingend, dass nur diese mit 80% oder höheren Arbeitspensen als KESB-Mitglieder gewählt werden können, da die weiteren zwei Mitglieder pro Abteilung über andere Qualifikationen verfügen müssen. Für viele der hochqualifizierten und erfahrenen Juristinnen (oder miterziehenden Männer), die heute in der Behörde arbeiten, gleichzeitig aber auch familiär engagiert sind und deshalb reduziert arbeiten, wird mit der vorgesehenen "Juristenregelung des Vorsitizes" die berufliche Perspektive vollständig verbaut, was den proklamierten Zielen des Kantons der Frauen- und Teilzeitförderung entgegenläuft. Es erscheint uns in der heutigen Zeit nicht sinnvoll, männliche Juristen zusätzlich zu bevorzugen. Auch deshalb setzen wir uns für eine flexible Lösung ein.</p> <p>Die Regelung, dass ausnahmsweise ein anderes Mitglied den Vorsitz übernehmen kann, ist beizubehalten, damit bei einem lediglich vorübergehenden Ausfall des Präsidenten bzw. der Präsidentin nicht ein Ersatzmitglied, das ansonsten allenfalls kaum bzw. nur ausnahmsweise zum Einsatz kommt, den Vorsitz führt.</p> <p>Aus den gleichen Überlegungen soll auch das Vizepräsidium einem Mitglied der KESB übertragen werden können, das nicht über eine juristische Ausbildung verfügt.</p> <p>Formulierungsvorschlag:</p> <p>² <i>Das Mitglied mit der Qualifikation gemäss § 7 Abs. 2 lit. a ist Präsidentin oder Präsident und führt den Vorsitz, sofern nicht die Organe gemäss § 5 lit. a - c ein anderes Mitglied zur Präsidentin oder zum Präsidenten ernennen. Ausnahmsweise kann ein anderes Mitglied den Vorsitz übernehmen.</i></p>

EG zum KESR Entwurf	Stellungnahmen
	<p>³ Besteht eine KESB aus mehreren Abteilungen, können die Organe gemäss § 5 lit. a - c den Vorsitz der Abteilungen einer Vizepräsidentin oder einem Vizepräsidenten mit der Qualifikation gemäss § 7 Abs. 2 lit. a - c übertragen.</p> <p>Allenfalls kann diese Regelung auch nur auf sehr grosse KESB beschränkt werden. In einem solchen Fall schlagen wir einen neuen Absatz 4 vor.</p> <p>Formulierungsvorschlag für einen neuen Absatz 4:</p> <p>⁴ Bei sehr grossen KESB können die Organe gemäss § 5 lit. a - c für die Funktionen Prä-sidium bzw. Vizepräsidium auch Mitglieder mit der Qualifikation gemäss § 7 lit. b oder c ernennen.</p> <hr/> <p>GPV (ebenso GPV Bezirk Andelfingen, Aeugst a. A., Aesch, Affoltern a. A., Andelfingen, Bachenbühlach, Bäretswil, Bauma, Berg a. I., Bonstetten, Bubikon, Dägerlen, Dietikon, Dinhard, Dürnten, Embrach, Fehraltdorf, Feuerthalen, Flaach, Flurlingen, Glattfelden, Hagenbuch, Hausen a.A., Hirzel, Humlikon, Illnau-Effretikon, Kleinandelfingen, Kyburg, Lindau, Maur, Mettmenstetten, Neftenbach, Niederglatt, Niederhasli, Nürensdorf, Oberembrach, Oberglatt, Oberrieden, Rafz, Richterswil, Rüti, Schlatt, Stallikon, Thalheim, Trüllikon, Truttikon, Uitikon, Unterengstringen, Unterstammheim, Volken, Wallisellen, Weiningen, Weisslingen, Wettswil a. A., Wetzikon, Wila, Winkel, Konferenz der Jugendkommissionspräsidentinnen und Präsidenten, SVK Bezirk Horgen, SP, avenirsocial): Das Präsidium soll auch von einer Person mit einer anderen Qualifikation übernommen werden können.</p> <hr/> <p>Hettlingen (ebenso Altikon, Marthalen, Waltalingen, Oberstammheim): Es ist absolut nicht notwendig, für das Präsidium eine derart eng gefasste Qualifikation (Juristin) vorzugeben. Neuformulierung: „Das Mitglied mit der Qualifikation gemäss § 7 Abs. 2 lit. a ist <u>in der Regel</u> Präsidentin oder Präsident und führt den Vorsitz.“</p> <hr/> <p>Elgg: Es ist aus unserer Sicht nicht zwingend, dass der Jurist den Vorsitz hat. Für die Führung eines Gremiums braucht es vielmehr Führungserfahrung. Als Präsident oder Präsidentin ist mindestens 3 Jahre Führungserfahrung erforderlich.</p>

EG zum KESR Entwurf	Stellungnahmen
	<p>Greifensee: Wir unterstützen die zusätzliche Bestimmung, dass die Funktion des Präsidenten ausnahmsweise auch ein anderes KESB Mitglied mit einer anderen Fachausbildung wahrnehmen kann, das mit den Gesetzen, Verordnungen, Abläufen, etc. vertraut ist.</p> <p>Zell: Das Mitglied mit der Qualifikation gemäss § 7 Abs. 2 lit. a soll i. d. R. Präsident/in der KESB sein und hat den Vorsitz.</p> <p>CVP: Der Präsident muss nicht Jurist sein.</p>
<p>³ Besteht eine KESB aus mehreren Abteilungen, kann der Vorsitz der Abteilungen einer Vizepräsidentin oder einem Vizepräsidenten mit der Qualifikation gemäss § 7 Abs. 2 lit. a übertragen werden.</p>	<p>Elgg: Besteht eine KESB aus mehreren Abteilungen kann der Vorsitz der Abteilungen einem Vizepräsidenten oder einer Vizepräsidentin mit dreijähriger Führungserfahrung übertragen werden (entsprechend der Anforderung für die Übernahme des Präsidiums).</p>
<p>⁴ Die Bestimmung über die Einzelzuständigkeit gemäss § 56 bleibt vorbehalten.</p>	
	<p><u>Zusätzlicher Abs. 5</u></p> <p>Oberglatt: Der Entwurf sieht vor, dass die Behörde in der Regel in Dreierbesetzung Beschlüsse verabschieden oder Abteilungen bilden muss. Diese Bestimmung ist zu einengend. Es sollte möglich sein, dass eine Behörde mit 5 Mitgliedern gewisse Geschäfte, z. B. die Errichtung einer Vormundschaft gegen den Willen einer Person oder die Zustimmung zu einer kritischen Operation, im 5er Kollegium fällen kann. Daneben sollte die Behörde die Kompetenz haben, gewisse klare definierte Themenbereiche (z. B. Kindesvermögensinventare, Genehmigung eines Hinterlegungsvertrages, Genehmigung der gemeinsamen elterlichen Sorge, Beistandshaftserrichtung für die Regelung der Vaterschaft) nicht durch ein Mitglied der Behörde im Sinne von § 56 verabschieden zu dürfen, sondern die Behörde sollte die Kompetenz erhalten, der Erlass von bestimmten Verfügungen ohne Tragweite, z. B. die Genehmigung eines Kindesvermögensinventars ohne vorhandene</p>

EG zum KESR Entwurf	Stellungnahmen
	<p>Vermögenswerte, dem Sekretariat übertragen zu dürfen. Diese Lösung wird von vielen Verwaltungen angewandt, um das Massengeschäft mit einem vernünftigen Aufwand erledigen zu können, indem eine Sachbearbeiterin klare Kompetenzen mit Verfügungsrecht zugewiesen erhält (vgl. unten die Ausführungen zu §56). Folglich ist ein zusätzlicher Abs. 5 einzufügen, wonach die Verordnung regelt, welche Geschäfte ohne grosse Tragweite durch die Verwaltung genehmigt werden können.</p>
<p><i>Mindestpensen</i> § 10. Die Pensen der Behördenmitglieder betragen mindestens:</p> <p>a. 80 % für die Präsidentin oder den Präsidenten,</p>	<p><u>Generell zu § 10</u> Berg a. I.: Im Hinblick auf die Fallzahlen im Bezirk Andelfingen muss bei Bedarf von den Mindestpensen der Behördenmitglieder abgewichen werden können. Deshalb ist der Ingress von § 10 wie folgt zu formulieren: Die Pensen der Behördenmitglieder betragen <i>in der Regel</i> mindestens:</p> <p>Neftenbach (ebenso Zell): Es ist sicher zu stellen, dass bisherige Fachleute mit der entsprechenden Qualifikation (durch ihre Tätigkeit) auch als Mitglied der neuen KESB gewählt werden können. Das Festschreiben von Pensen aller Funktionen entbehrt jeglicher Grundlage und erschwert zudem die Personalselektion wesentlich. Somit sollen für das Präsidium maximal 50 % und für die übrigen Mitglieder gar keine Mindestpensen festgelegt werden. Auch so können fachkompetente KESB-Mitglieder gefunden werden. Oder: gerade so können sie gefunden werden.</p> <p>Elgg: Mit Mindestpensen will man Kontinuität und Routine erreichen. Ausgewiesene, auch sonst praktisch tätige Personen sollen - mit Ausnahme des Präsidiums - auch in kleineren Pensen in der Behörde tätig sein können. Facharbeit neben der Behördentätigkeit kann Routine und fachliche Entwicklung in gleichwertigem Mass bedeuten. Demnach soll § 10 wie folgt ergänzt werden: § 10.2 (neu) Wird die Behörden-Aufgabe von mehr als 3 Personen bewältigt, kann bei übrigen Behördenmitgliedern vom Pensum von 50 % abgewichen werden. Bei kleineren als 50% Behördentätigkeit ist daneben eine Fachtätigkeit von mindestens 50 % Voraussetzung.</p>

EG zum KESR Entwurf	Stellungnahmen
	<p>Altikon: Die Begründung entspricht im Wesentlichen jener der Gemeinde Elgg. Der Antrag geht jedoch insofern weiter, als Altikon unabhängig von der Grösse der Behörde fordert, dass nur für das Präsidium ein Mindestpensum von 50% gelten soll und für die übrigen Behördenmitglieder keine Mindestpensen festgelegt werden sollen.</p> <p>SVK Bezirk Horgen (ebenso Hirzel, Oberrieden, Richterswil): Die gesetzlichen Vorgaben des Regierungsrates sind zu eng. Die Auswahl von geeigneten Personen wird zu sehr eingeschränkt. Die neuen Trägerorganisationen benötigen für eine adäquate Personalpolitik genügend eigenen Spielraum, ganz besonders in der Aufbauphase der neuen KESB. Auch die Vorgabe gemäss Buchstabe a, dass das Präsidium mit mindestens 80 Stellenprozenten besetzt werden muss, wird nicht unterstützt. Hingegen sollen alle Mitglieder der KESB ein Mindestpensum von 50% einer Vollstelle ausüben, insgesamt soll die KESB mit mindestens 180 Stellenprozenten besetzt werden.</p> <p>Gemeindekonferenz Meilen: Aus der Forderung, dass die Behörden ihre Aufgaben einerseits fachlich kompetent, andererseits aber auch wirtschaftlich erfüllen sollen, erscheinen die geforderten Mindestpensen der Behördenmitglieder von 180% (Präsidium mindestens 80%, Mitglieder und Vizepräsidium mindestens 50%) und der Behördensekretariate von 330% (Juristische Fachkompetenz 100%, Soziale Arbeit / Pädagogik / Psychologie 50%, Sachbearbeitung / Administration/Kanzlei 100%, Inventarisierung / Rechnungsprüfung 80%) als realistisch.</p> <p><u>Lit. a</u> GPV (ebenso GPV Bezirk Andelfingen, Aeugst a. A., Aesch, Affoltern a. A., Andelfingen, Bachenbü- lach, Bauma, Berg a. I., Bonstetten, Dägerlen, Dietikon, Dinhard, Dürnten, Embrach, Fehraltdorf, Feuerthalen, Flaach, Flurlingen, Glattfelden, Hagenbuch, Humlikon, Illnau-Effretikon, Kleinandelfin- gen, Kyburg, Lindau, Marthalen, Maur, Mettmenstetten, Niederglatt, Niederhasli, Oberembrach, Oberglatt, Oberstammheim, Rafz, Schlatt, Stallikon, Thalheim, Trüllikon, Truttikon, Uitikon, Unte- rengstringen, Unterstammheim, Volken, Wallisellen, Waltalingen, Weisslingen, Wettswil a. A., Wila, Winkel,): Diese Bestimmung belegt, dass auch ein Mitglied einer anderen Fachrichtung das Präsidium übernehmen kann.</p>

EG zum KESR Entwurf	Stellungnahmen
	<p>Wetzikon:</p> <p>Das kantonale Recht sieht vor, dass für die Präsidentin oder den Präsidenten ein Mindestpensum von 80 % gilt, für die übrigen Mitglieder ein solches von 50 %. Das Mindestpensum für die übrigen Mitglieder ist aus der Sicht der Stadt Wetzikon sinnvoll und gewährleistet, dass die Mitglieder auch über die notwendige praktische Erfahrung für die Beurteilung komplexer Lebenssituationen verfügen. Anders wird das vorgegebene Mindestpensum für das Präsidium beurteilt. Dabei spielen auch die oben formulierten Überlegungen bezüglich der Qualifikation für das Präsidium und die damit verbundenen Aufgaben eine Rolle.</p> <p>Im Grundlagenbericht von Urs Vogel wird davon ausgegangen, dass die Fachbehörde im Bezirk Hinwil mit 300 Stellenprozenten (ohne Sekretariat) datiert werden muss. Diese Ressourcen werden voraussichtlich auf mehr als die im Gesetz als Minimum vorgesehenen drei Behördenmitglieder aufgeteilt (Wunsch nach Teilzeitarbeit). Dies wird bedeuten, dass die Aufgaben anders verteilt werden als bei einer kleinen Behörde. Die starre Vorgabe im Gesetzesentwurf bezüglich Mindestpensum des Präsidiums schränkt die Trägerschaft der KESB möglicherweise bei der bestmöglichen Besetzung des Präsidiums ein. Eine offenere Formulierung im Gesetz - z. B. "in der Regel 80 % für die Präsidentin oder den Präsidenten" - lässt mehr Gestaltungsspielraum.</p>
	<p>ZAV:</p> <p>Die Vorschrift, dass das Präsidium mit einem Mindestpensum von 80% zu führen ist, wird begrüsst. Sie soll aber nicht dazu führen, dass strukturell ein Präsidium nicht mit der Wahrnehmung von Familienaufgaben vereinbar ist. Es wird deshalb angeregt, das Mindestpensum für das Präsidium als solches und nicht ad personam festzuschreiben, sodass die strukturelle Möglichkeit besteht, das Präsidium allenfalls auch im Job-Sharing (analog RichterInnenstellen) zu führen.</p>
b. 50% für die übrigen Behördenmitglieder.	
<p><i>Stellvertretung</i></p> <p>§ 11. ¹ Die Organe gemäss § 5 lit. a - c stellen die Stellvertretung sicher.</p>	<p><u>Generell zu § 11</u></p> <p>Neftenbach (ebenso Zell):</p> <p>Wenn die Ersatzmitglieder nicht zufälligerweise KESB-Mitglied in einer anderen KESB sind, dann erfüllen sie genau die Fachlichkeit nicht, welche in § 10 gefordert wird. Sie verfügen wohl kaum über eine genügende Routine. Deshalb sind wir der Meinung, auf die Wahl von Ersatzmitgliedern sollte verzichtet werden.</p>

EG zum KESR Entwurf	Stellungnahmen
	<p>Gemeindekonferenz Meilen:</p> <p>Da die Besetzung der Spruchkörper mit Personen, die über die geforderte Qualifikation verfügen, ohnehin schwierig sein wird, dürfte die als Möglichkeit aufgezeigte Lösung, Mitglieder anderer Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden als Ersatzmitglieder zu bestimmen, im Vordergrund stehen. Nicht im Vorentwurf beantwortet wird die Frage, ob auch für Ersatzmitglieder (die in einer anderen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde tätig sind) formell eine Genehmigung im Sinne von § 6 eingeholt werden muss.</p>
<p>² Sie ernennen dazu mindestens drei Ersatzmitglieder, welche die Voraussetzungen gemäss § 7 Abs. 1 - 4 erfüllen. Sie können als Ersatzmitglieder auch Mitglieder einer anderen KESB bezeichnen.</p>	<p><u>Abs. 2</u></p> <p>GPV (ebenso GPV Bezirk Andelfingen, Aeugst a. A., Aesch, Affoltern a. A., Altikon, Andelfingen, Bachenbülach, Bauma, Berg a. I. Bonstetten, Dägerlen, Dietikon, Dinhard, Dürnten, Embrach, Fehraltdorf, Feuerthalen, Flaach, Flurlingen, Glattfelden, Hagenbuch, Humlikon, Illnau-Effretikon, Kleinandelfingen, Kyburg, Lindau, Marthalen, Maur, Mettmenstetten, Niederglatt, Niederhasli, Oberembrach, Oberglatt, Oberstammheim, Rafz, Regensdorf, Stallikon, Truttikon, Uitikon, Unterengstringen, Unterstammheim, Schlatt, Thalheim, Trüllikon, Uster, Volken, Waltalingen, Weisslingen, Wallisellen, Wettswil a. A., Wila, Winkel):</p> <p>Falls ein Mitglied des Behördensekretariats über die notwendige Qualifikation verfügt, macht es Sinn, diese Person als Ersatzmitglied zu bezeichnen.</p>
	<p>VZGV (ebenso Dürnten, Rüti):</p> <p>Die Stellvertretung soll im Hinblick auf die Fachkompetenz sowie die Erfahrung ausschliesslich über die gegenseitige Vertretung von Mitgliedern anderer KESB organisiert werden</p>
	<p>GP:</p> <p>Auch Ersatzmitglieder sollten über eine gewisse Routine in den Geschäften der Behörde verfügen. Mindestpensen bei der Behörde vorzuschreiben ist nicht sinnvoll, es geht ja gerade darum, Abwesenheiten, Belastungsspitzen usw. abzudecken. Die Ersatzmitglieder sollten jedoch zu mindestens 50% beruflich im Kindes- und Erwachsenenschutz oder einem verwandten Gebiet tätig sein müssen.</p>

EG zum KESR Entwurf	Stellungnahmen
	<p><u>Neuer Absatz 3</u> Dübendorf: <i>Bestehen im gleichen Bezirk mehrere KESB, so sind deren Mitglieder vorzugsweise als Ersatzmitglieder für die jeweils andere Behörde vorzusehen.</i></p>
<p><i>Unvereinbarkeit</i> § 12. Das Amt eines Mitglieds in der KESB ist mit dem Amt der Beiständin oder des Beistandes sowie der Vormundin oder des Vormundes im selben Kindes- und Erwachsenenschutzkreis unvereinbar.</p>	<p>GP: Wie bei den Behördenmitgliedern ist vorzuschreiben, dass auch Mitarbeiterende des Behördensekretariats im selben Kreis weder Vormund noch Beistand sein dürfen. Aufsicht und Beauftragte dürfen einander nicht zu nahe stehen.</p> <p>SP: Es ist davon auszugehen, dass eine Reihe von KESB-Mitgliedern diese Funktion in Teilzeit ausüben wird. Die Unvereinbarkeiten sind im Gesetz zu regeln.</p>
<p><i>Pikettdienst</i> § 13. ¹ Die KESB stellt ihre Erreichbarkeit für die Organe der Polizei sowie für die Kinderschutzgruppen der Kinderspitäler Zürich und Winterthur sicher (Pikettdienst). ² Die KESB können sich für den Pikettdienst vertreten.</p>	<p>Winterthur: Die Erfahrung in Winterthur hat gezeigt, dass ein regelmässiger Pikettdienst an den Wochenenden nicht erforderlich ist. Dieser würde einen unnötigen finanziellen Aufwand bedeuten. Bisher konnte sich die Mehrheit der Eltern mit einer kurzzeitigen Unterbringung des Kindes einverstanden erklären, wenn dies involvierte Fachpersonen rieten. In den absoluten Einzelfällen in denen dies nicht geschah, dürfte die polizeiliche Generalklausel genügen, um ein Kind zurückbehalten zu können. Hingegen ist es sinnvoll, für die Feiertage einen Pikettdienst aufzubauen. Wir empfehlen eine genaue Bedarfsabklärung. Sollte ein Pikettdienst auch über normale Wochenenden (ohne zusätzliche Feiertage) als notwendig erachtet werden, so wäre dieser aus Gründen der Ökonomie und Effizienz auf kantonaler Ebene sicherzustellen.</p> <p>VB Zürich: Die Einrichtung eines Pikettdienstes ist sehr aufwendig. Aus fachlicher Sicht ist ein solcher jedoch nicht zwingend erforderlich. Die Organe der Polizei können bereits heute und ohne Pikettdienst ein gefährdetes Kind z.B. während eines Wochenendes einer geeigneten Institution zuweisen und diese Institutionen können ein Kind notfallmässig zurückbehalten. Es genügt, dass die VB am nächsten Arbeitstag informiert wird und die erforderlichen Massnahmen anordnet. Bisher sind den Betroffenen durch den Verzicht auf einen Pikettdienst keine Nachteile entstanden. Falls an einem Pikettdienst festgehalten wird, würde es genügen, wenn die KESB ihre Erreichbarkeit bedarfsgerecht sicherstellt, z.B. während vordefinierten Zeitfenstern</p>

EG zum KESR Entwurf	Stellungnahmen
	<p>ausserhalb der normalen Bürozeiten. Formulierungsvorschlag: 1 Die KESB stellt ihre Erreichbarkeit für die Organe der Polizei sowie für die Kinderschutz-gruppen der Kinderspitäler Zürich und Winterthur bedarfsgerecht sicher (Pikettdienst).</p> <p>Feuerthalen: Wir legen Wert auf die Organisation eines effizient organisierten Pikettdienstes und stimmen der vorgeschlagenen Regelung zu.</p> <p>Elgg: Aus unserer Erfahrung in Krisenfällen hat sich bisher nicht ergeben, dass 24 Stunden Sofortmassnahmen durch die Vormundschaftsbehörde erfolgen mussten. Unverzögliche Massnahmen sind die Ausnahme, mit der Erreichbarkeit soll nicht unnötige Hektik heraufbeschworen werden. Hier braucht es eine zurückhaltende Regelung in der Verordnung, wann der Pikettdienst der KESB durch die Polizei oder der zuständigen Abteilungen der Kinderspitäler in Anspruch genommen werden soll.</p> <p>GPV (ebenso GPV Bezirk Andelfingen, Aeugst a. A., Affoltern a. A., Altikon, Andelfingen, Bachenbühlach, Bauma, Bäretswil, Berg a. I., Bonstetten, Dägerlen, Dinhard, Dürnten, Egg, Embrach, Fehralt-dorf, Flaach, Flurlingen, Glattfelden, Grüningen, Hagenbuch, Hausen a.A., Hettlingen, Humlikon, Illnau-Effretikon, Kleinandelfingen, Kyburg, Lindau, Marthalen, Maur, Mettmensstetten, Neftenbach, Niederglatt, Niederhasli, Oberembrach, Oberglatt, Oberstammheim, Rafz, Schlatt, Stallikon, Thalheim, Trüllikon, Truttikon, Unterengstringen, Unterstammheim, Volken, Wallisellen, Weiningen, Weisslingen, Wettswil a. A., Wila, Zell): Die Bestimmung soll gestrichen werden, weil damit Bedürfnisse geweckt werden, die fast nicht erfüllbar sind. Polizei und Spitäler erfüllen ihre schwierigen Aufgaben sehr gut.</p> <p>SoKo (ebenso Dietikon, Greifensee, Hedingen, Hittnau, Hombrechtikon, Rifferswil, Stallikon, Uster, Winkel,): Die Bestimmung wird nur einschränkend befürwortet. Aufgrund der Dienste im Bereich FU, die 24 h erreichbar sind und nach neuem Recht ausgebaut werden, reicht eine bedarfsgerechte Erreichbarkeit der KESB.</p>

EG zum KESR Entwurf	Stellungnahmen
	<p>SVK Bezirk Horgen (ebenso Hirzel, Oberrieden, Richterswil): Richtig ist, dass die KESB nicht einen Pikettdienst für die Öffentlichkeit aufrecht erhalten muss. Aber auch verwaltungsintern braucht die KESB nicht rund um die Uhr für alle Behörden und Ämter erreichbar zu sein. Die Erreichbarkeit der KESB für die Polizeiorgane reicht aus, weil die Polizei ihrerseits sowohl für die Öffentlichkeit als auch für die Verwaltung jederzeit erreichbar ist. Insbesondere ist die Polizei auch mit den Kinderschutzgruppen der Bezirke vernetzt. Ggf. wäre nämlich die Erreichbarkeit der KESB ohnehin nicht nur für die Kinderschutzgruppen Zürich und Winterthur vorzusehen, sondern für alle Kinderschutzgruppen des Bezirks. Via Polizei ist die KESB also auch für andere Ämter und Dienststellen erreichbar, beispielsweise für Jugendfachhilfestellen oder medizinische Notfalldienste.</p> <p>KJPD: Die Erreichbarkeit der KESB erhält mit den neuen gesetzlichen Vorgaben eine wesentlich grössere Bedeutung. Bereits heute ist die Situation oft unbefriedigend. Mit der Inkraftsetzung des neuen KESR ist zwingend sicher zu stellen, dass an den Tagen, an denen die KESB nicht erreichbar ist, ein Pikettdienst zur Verfügung steht.</p> <p>Uitikon: Die Bestimmung betr. den Pikettdienst ist im definitiven Gesetzeserlass aufzunehmen. Die Erläuterungen zum Gesetzesentwurf bezüglich Interventionen auch ausserhalb der Bürozeiten, an Wochenenden und Feiertagen werden unterstützt. Die Pikettdienste der Polizei und Gerichte genügen, wie die Praxis zeigt, nur zum Teil den teils hohen Anforderungen.</p> <p>Aesch: In kleinen Gemeinden wenden sich die Einwohnenden zu jeder Tages -und Nachtzeit an die Ihnen bekannten Behördenmitglieder. Deshalb soll die KESB auch für die Gemeinden erreichbar sein.</p> <p>Birmensdorf: Begründung im Wesentlichen wie Aesch; der Antrag ist jedoch insofern weitergehend, als Birmensdorf der Auffassung ist, der Pikettdienst müsse ganz generell erweitert werden, so auch für betroffene Dritte.</p>

EG zum KESR Entwurf	Stellungnahmen
	<p>VZGV (ebenso Dürnten, Regensdorf, Rüti, Gemeindekonferenz Meilen): Die ständige Erreichbarkeit rund um die Uhr ist auf Grund der Erfahrungen nicht notwendig. Zu berücksichtigen ist auch, dass mit dem neuen Recht ein Ausbau im Bereich der FU anderer Dienste erfolgt, welche für die Erhaltung von Schutz, Sicherheit und Gesundheit zuständig sind. Vom Aufbau kostenintensiver KESB-Pikettdiensten ist daher abzusehen, weshalb die Bestimmung ersatzlos zu streichen ist.</p> <p>Gossau (ebenso Kappel a. A.): Die Erfahrung zeigt, dass eine 24-Stunden-Erreichbarkeit bis keine absolute Notwendigkeit darstellte. Eine Ausweitung staatlicher Leistungen mit kostenintensiven Pikett-Diensten ist nicht nötig. Folglich ist Absatz wie folgt zu formulieren: Die KESB stellt ihre Erreichbarkeit <i>bedarfsgerecht</i> für die Organe ... sicher ...</p> <p>GP: Die Polizei arbeitet rund um die Uhr. Die Formulierung erweckt deshalb den Eindruck, dass ein Behördenmitglied rund um die Uhr erreichbar sein muss. Die Erläuterungen sprechen von täglicher Erreichbarkeit auch an Wochenenden und Feiertagen. Ein Pikettdienst in der Art des Haftrichterdiensts der Gerichte dürfte ausreichen. Die Formulierung sollte das klarstellen.</p>
<p><i>Geschäftsordnung</i> § 14. Die KESB erlässt eine Geschäftsordnung.</p>	<p>Dietikon: Die KESB gibt sich als selbständiges Beschlussorgan eine eigene Geschäftsordnung. In dieser sollen jedoch die Bedürfnisse der Gemeinden (zusätzliche Aufgaben wie Kleinkinderbetreuungsbeiträge und Alimentenbevorschussung) einfliessen können.</p> <p>Wetzikon: Es wird eine Muster-Geschäftsordnung des Kantons gewünscht.</p>
<p><i>Weiterbildung</i> § 15. ¹Die Mitglieder und die Ersatzmitglieder gemäss § 11 der KESB müssen sich regelmässig weiterbilden.</p>	

EG zum KESR Entwurf	Stellungnahmen
<p>² Die administrative Aufsichtsbehörde sorgt für geeignete Weiterbildungsangebote.</p>	<p>GPV (ebenso GPV Bezirk Andelfingen, Aeugst a. A., Aesch, Affoltern a. A., Altikon, Andelfingen, Bachenbülach, Bäretswil, Bauma, Berg a. I., Bonstetten, Bubikon, Dägerlen, Dietikon, Dinhard, Dürnten, Embrach, Fehraltdorf, Feuerthalen, Flaach, Flurlingen, Glattfelden, Grüningen, Hagenbuch, Hirzel, Humlikon, Illnau-Effretikon, Kleinandelfingen, Kyburg, Lindau, Marthalen, Maur, Mettmenstetten, Niederglatt, Niederhasli, Oberembrach, Oberglatt, Oberrieden, Oberstammheim, Rafz, Regensdorf, Richterswil, Rüti, Schlatt, Stallikon, Thalheim, Trüllikon, Truttikon, Uitikon, Unterengstringen, Unterstammheim, Volken, Wallisellen, Waltalingen, Weisslingen, Wettswil a. A., Wila, Winkel, Zell, SVK Bezirk Horgen): Die Kosten sind vollumfänglich vom Kanton zu übernehmen.</p> <p>VZGV (ebenso Dürnten, Gemeindekonferenz Meilen): §15 Weiterbildung Die Absicht, die hinter der Forderung nach regelmässiger Weiterbildung steht, ist unbestritten richtig und wichtig. Unbefriedigend aber ist die zu offene Formulierung "müssen sich regelmässig weiterbilden". Zumindest müsste vorgesehen sein, dass ein entsprechender Nachweis gegenüber der Aufsichtsbehörde erbracht werden muss. Ohne eine klare Umschreibung des erwarteten Weiterbildungsnachweises sollte die Bestimmung im EGzKESR gestrichen werden. Wird sie beibehalten, sollte sie dahingehend ergänzt werden, dass die Aufsichtsbehörde nicht nur für die Weiterbildungsangebote sorgt, sondern diese auch finanziert.</p> <p>Rüti: Im Gesetz ist zu verankern, dass die Aufsichtsbehörde ein Weiterbildungsangebot sicher stellt, andernfalls ist die Formulierung „müssen sich regelmässig weiterbilden“ gemäss Abs. 1 anzupassen. Es ist auch unklar, ob gegenüber der Aufsichtsbehörde ein Nachweis erbracht werden muss.</p>
	<p><u>Neuer Absatz 3</u> Dübendorf: Dass die Kosten für vom Kanton organisierte und vom Kanton für obligatorisch erklärte Weiterbildungen von den Gemeinden zu tragen sind, ist nicht nachvollziehbar. Folglich ist ein neuer Absatz wie folgt aufzunehmen: <i>Die Kosten für obligatorische Weiterbildungen trägt der Kanton, jene von freiwilligen Weiterbildungen, die jeweiligen Gemeinden.</i></p>

EG zum KESR Entwurf	Stellungnahmen
<p><i>Behördensekretariat</i> § 16. ¹ Jede KESB führt an ihrem organisationsrechtlichen Sitz ein eigenes Behördensekretariat.</p>	<p><u>Generell zu § 16</u> Weiningen: Es ist zu klären, ob eine Tätigkeit in den Behördensekretariaten der KESB im Teilpensum mit einem weiterführenden Pensum als Fürsorgesekretär in Gemeinden möglich ist bzw. diese beiden Tätigkeiten miteinander vereinbar sind.</p> <p>ZAV: Um die professionelle Qualität der Behördenarbeit sicherzustellen, sollen die Vorgaben für fachliche Qualifikationen gemäss § 7 auch auf die Mitarbeitenden des Behördensekretariats ausgedehnt werden, da sie bei der Beschlussfassung beratend mitwirken. Bei ihnen kann allenfalls vom Erfordernis der 5-jährigen Berufserfahrung abgesehen werden.</p>
	<p><u>Abs. 1</u> Konferenz der Jugendkommissionspräsidentinnen und Präsidenten (ebenso Hausen a.A.): Um den Paradigmenwechsel zum Ausdruck zu bringen, wonach die bisherigen Gemeindestrukturen nicht mehr weitergeführt werden können, muss aus dem Gesetzestext hervorgehen, dass sowohl die Ermittlung des Sachverhaltes wie auch die Ausarbeitung eines vollständig redigierten Antrages durch die KESB und ihr eigenes Behördensekretariat erfolgt.</p>
<p>² Eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Behördensekretariats nimmt an der Entscheidung teil und hat beratende Stimme.</p>	<p>VB Zürich: Wir schlagen vor, dass Absatz 2 dahingehend präzisiert wird, dass eine juristische Mitarbeiterin oder ein juristischer Mitarbeiter des Behördensekretariats mit beratender Stimme an der Entscheidung teilnimmt.</p> <p>Neftenbach (ebenso Zell): Es erscheint überflüssig, einen Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin des Sekretariates in jedem Fall an den Sitzungen teilnehmen lassen zu müssen.</p>
<p><i>Arbeitsverhältnis</i> § 17. ¹ Das Organ gemäss § 5 regelt die Arbeitsverhältnisse</p>	<p><u>Generell zu § 17</u> VB Zürich: Wenn die Wahl der Behördemitglieder auf Amtsdauer erfolgt (vgl. unsere Ausführungen zum von uns neu</p>

EG zum KESR Entwurf	Stellungnahmen
a. der Mitglieder und Ersatzmitglieder,	<p>vorgeschlagenen § 4), ist § 17 entsprechend anzupassen.</p> <p>Urdorf: Es ist ein einheitliches Lohnreglement zu erlassen.</p> <p><u>Abs. 1 lit. a</u> GP: Der beste Garant für Unabhängigkeit wie bei den Richtern oder Staatsanwälten ist die Wahl auf feste Amtszeit und ein Verzicht auf lohnwirksame Leistungsbeurteilungen. Als zweitbeste Lösung wäre vorzuschreiben, dass Leistungsbeurteilungen und Bestimmungen über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses die Unabhängigkeit der Behörde in der Rechtsanwendung nicht berühren dürfen.</p>
b. der Mitarbeitenden des Behördensekretariates.	<p>Ergänzung zu glow (Sozialabteilung Rümlang): Die Wahl der Mitarbeitenden des Behördensekretariates durch die Organe gemäss § 5 ist nicht sachgerecht. Es muss möglich sein, dass die Anstellung des Personals über eine Geschäftsleitung oder das Präsidium der KESB erfolgt.</p>
<p>² Diese Personen unterstehen dem Personalrecht der jeweiligen Trägerschaft der KESB und werden von dieser entlohnt.</p>	<p><u>Abs. 2</u> GPV/SoKo (ebenso Aesch, Affoltern a. A., Bachenbülach, Bauma, Berg a. I., Bonstetten, Dägerlen, Dietikon, Dinhard, Dürnten, Embrach, Fehraltdorf, Flaach, Glattfelden, Greifensee, Hagenbuch, Hausen a.A., Hirzel, Hittnau, Hombrechtikon, Kappel a. A., Lindau, Maur, Mettmenstetten, Niederglatt, Niederhasli, Oberembrach, Oberglatt, Oberrieden, Rafz, Regensdorf, Richterswil, Rifferswil, Rorbas, Rüti, Schlatt, Stallikon, Thalheim, Unterengstringen, Truttikon, Wallisellen, Wangen-Brüttisellen, Weisslingen, Wettswil a. A., Wila, Winkel, glow, Konferenz der Jugendkommissionspräsidentinnen und Präsidenten, SVK Bezirk Horgen): Der Kanton hat Empfehlungen/Richtlinien bezüglich der Lohneinreihung der KESB-Funktionen (Behördenmitglieder und Mitarbeitende Behördensekretariat) zu erlassen (die JuKo-Präsidentinnen und -präsidenten beantragen zusätzlich kantonale Vorgaben hinsichtlich Anstellungsbedingungen).</p>